

Bekanntmachung

Bauplanungsrechtliche Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Ernzen für den Ortsteilbereich „Hohlweg“; Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ortsgemeinderat Ernzen hat in seiner Sitzung vom 19.09.2018 zur Ausweisung eines neuen Baugrundstückes im bisherigen Außenbereich beschlossen, das Verfahren zur Erstellung einer bauplanungsrechtlichen Ergänzungssatzung für den Ortsteilbereich „Hohlweg“ auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes umfasst die folgenden Grundstücke:
Gemarkung Ernzen, Flur 6, Flurstücke-Nr. 103/2 (teilweise) und 99 (teilweise).
Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan.

In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Vor dem Erlass der Satzung ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Der Entwurf der Satzung und die Begründung dazu mit integriertem landespflegerischen Begleitplan liegen hierzu gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit

vom 19.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Verwaltungsstandort Irrel, Zimmer 003, Auf Omesen 2, 54666 Irrel während der Dienststunden wie folgt öffentlich zur Einsichtnahme aus: von montags bis mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr; donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr. Ansprechpartner bei der Verbandsgemeindeverwaltung ist Frau Janine Fischer, Tel.: 06525/79-23212.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Über den Inhalt der Satzungsentwurfsunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

54668 Ernzen, den 31.10.2018
Ortsgemeinde Ernzen
(Siegel), gez. Erika Schönhofen
Ortsbürgermeisterin